

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Sonne für Deutschland“.

Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung werden in der Regel wie folgt bezeichnet:

„Stiftung Sonne für <Name der Kommune>“ bzw. „<Name des Unternehmens>-Stiftung Sonne für Deutschland“

(z. B. „Stiftung Sonne für Musterstadt“ bzw. „Musterfirma-Stiftung Sonne für Deutschland“)

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DT Stiftungsverwaltung GmbH - nachfolgend Stiftungsträgerin - und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszwecke

1. Zwecke der Stiftung sind,
 - a) Wissenschaft und Forschung,
 - b) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege;
 - c) Jugend- und Altenhilfe;
 - d) Kunst und Kultur;
 - e) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 - f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umwelt-, Küsten- und Hochwasserschutz;
 - h) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;

- i) die Rettung aus Lebensgefahr;
- j) den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung;
- k) den Tierschutz;
- l) die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz;
- m) den Sport;
- n) Heimatpflege und Heimatkunde;
- o) die Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunken, den Modellflug und den Hundesport;
- p) das bürgerschaftliche Engagement, zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

2. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig.
3. Abweichend von dem in Nr. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung berechtigt, einmalig Teile des Grundstockvermögens sowie etwaiger Zustiftungsbeträge zur Förderung der Satzungszwecke zu verwenden. Die hierfür aufgewendeten Beträge dürfen 8 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer des Grundstockvermögens bzw. der jeweiligen Zustiftungsbeträge nicht übersteigen.
4. Soweit von der in Nr. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der jährlichen Erträge solange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis rechnerisch der Betrag der ursprünglichen Zustiftung bzw. des ursprünglichen Grundstockvermögens wieder in voller Höhe vorhanden ist.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden),
 - c) aus dem in § 4 Nr. 3 genannten Teil des Grundstockvermögens bzw. des Zustiftungsbetrages.

2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Stiftungstreuhanderin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgt zu Lebzeiten der Gründungstifter durch diese, nach deren Ableben durch das Kuratorium selbst.

2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn

mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungstreuhanderin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
2. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, sofern die Gründungstifter bzw. etwaige Zustifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben.
3. Das Kuratorium beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Stiftungstreuhanderin.

§ 9 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin und der Gründungstifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.
2. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung der Stiftungszwecke ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein Stiftungszweck zu wählen, der den ursprünglichen Zwecken möglichst nahe kommt.

§ 10 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen jeweils anteilig an die von der Gründungstifterin bzw. etwaigen Zustiftern benannten steuerbegünstigten Einrichtungen/Organisationen.
2. Wurde keine Einrichtung benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungsträgerin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende(n) steuerbegünstigte(n) Einrichtung(en)/Organisation(en).
3. Der jeweilige Empfänger hat das nach Ziffn. 1 oder 2 erhaltene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. 1 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Fürth, den

Fürth, den

.....
Gründungsstifter

.....
DT Stiftungsverwaltung GmbH,
vertr. d. d. Geschäftsführer
Horst Ohlmann